



SATZUNG

des Vereins „Lebenshilfe e.V. Völklingen“

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe e.V. Völklingen“.
2. Der Sitz des Vereins ist Völklingen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied der Lebenshilfe für Behinderte - Landesverband Saarland e.V. und der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Behinderte e.V. mit Sitz in Marburg.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung aller Altersstufen bedeuten. Die Lebenshilfe e.V. Völklingen tritt für die Rechte und das Wohlergehen aller Menschen mit einer geistigen Behinderung, ihrer Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten ein und unterstützt sie mit ihren Leistungen. Sie begleitet geistig und mehrfach behinderte Menschen in ihrem Bestreben, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen. Dabei versteht sie sich selbst als Selbsthilfeorganisation und Solidargemeinschaft.
- b. die Einrichtung und Unterhaltung von Frühförderstellen, Tagesförderstätten, beschützenden Werkstätten und Wohnheimen (z.B. durch Dauerbetreuung, Therapeutisches Wohnen, u.a.), wobei der Verein selbst Träger dieser Einrichtungen sein kann.

Des Weiteren darf der Verein - im Rahmen des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ - selbst gemeinnützige Gesellschaften gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und Teile seines Engagements auf diese auslagern.

Die Ausgestaltung des Betreuungsvertrages erfolgt jeweils durch gesonderten Vertrag.



2. Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Behinderten werben.
3. Der Verein fördert und berät Eltern und Freunde Behinderter auf örtlicher und regionaler Ebene, unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und offen für die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Zuschüsse
 - d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
 - e) sonstige Zuwendungen
2. Über die Verwendung der Mittel im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag auf Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich in ungewöhnlichem Umfang um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

3. Die Mitgliedschaft wird verloren durch

a) schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende mit einer Frist von sechs Wochen.

b) Ausschluss durch den Vorstand bei Verstoß gegen die Ziele des Vereins. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den ihm vorher mitgeteilten Vorwürfen zu äußern. Ein Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich zu übermitteln. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einspruch ist innerhalb zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Mitglied schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die aufschiebende Wirkung des Einspruchs entfällt nur in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse des Vereins von dem Vorstand besonders angeordnet wird.

c) bei natürlichen Personen durch Tod

d) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit

Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf eine Auseinandersetzung.

4. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein neben dessen Namen, der Anschrift und der Kontaktdaten auch sonstige erforderliche personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden. insbesondere zur Mitgliederverwaltung.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.



Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Verein macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift oder auf der Homepage veröffentlicht werden. Das betroffene Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Arbeitsausschüsse

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch wenigstens einmal im Jahr einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder anwesend sind. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder haben zwar ein Teilnahme- aber kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder, welche zum Zeitpunkt ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied bereits Mitglied des Vereins gewesen sind, behalten ihr bisheriges Stimmrecht auch nach ihrer Ernennung. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.



3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer; bei Erstellung einer Bilanz die Wahl eines unabhängigen ehren- oder hauptamtlichen Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, der mit der Überprüfung der Bilanz beauftragt wird und die Aufgabe der Rechnungsprüfer übernimmt.
 - d) die Änderung der Satzung
 - e) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen werden.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden des Vereins, im Verhinderungsfall wird er/sie von einem anderen Vorstandsmitglied in der gewählten Reihenfolge vertreten.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich in
 - a) den geschäftsführenden Vorstand, auch Vorstand im Sinne von § 26 BGB, bestehend aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/dem Schatzmeister/in und
 - der/dem Schriftführer/in
 - b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand und drei Beisitzern



2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich als Vorsitzender des Vereins in ungewöhnlichem Umfang um den Verein verdient gemacht haben und aus diesem Amt ausgeschieden sind, zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenvorsitzende haben das Recht an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
3. Der Verein wird von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes in satzungsgemäßer Reihenfolge vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Bei Ausfall eines Vorstandesmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
6. Vorstandsmitglieder können in einer Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
7. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich, per Fax oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht und Eilbedürftigkeit vorliegt. Er ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der allgemeinen Richtlinien und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Halbjahr auf Einladung der/des Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind nicht alle Vorstandsämter besetzt, dann berechnet sich die Hälfte nach den tatsächlich besetzten Vorstandsämtern. Ladungsfrist zu den Vorstandssitzungen sind regelmäßig 14 Kalendertage. In Eilfällen sind kürzere Ladungsfristen satzungskonform. Die Einladung kann mündlich, schriftlich auf dem Postwege oder per Fax oder E-Mail erfolgen.

Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der ersten Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.



9. Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand einen haupt- oder nebenberuflichen Geschäftsführer berufen. Seine Aufgaben und Kompetenzen werden in einer Dienstanweisung geregelt. Er ist allen Vorstandsmitgliedern gegenüber in umfassendem Maße auskunftspflichtig und an Weisungen des Vorstandes bzw. Vorstandsbeschlüsse gebunden.
10. Der Vorstand kann zur Prüfung wichtiger Fragen deren Klärung besonderer Vorarbeit bedarf Arbeitsausschüsse einsetzen.
11. Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

12. Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9 Arbeitsausschüsse

Zur Prüfung wichtiger Fragen, deren Klärung besonderer Vorarbeiten bedarf, kann der Vorstand Arbeitsausschüsse wählen. Die personelle Zusammensetzung der Arbeitsausschüsse sollte den Sachzwängen entsprechend angepasst werden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



§11 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Lebenshilfe für Behinderte - Landesverband Saarland e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Völklingen, den 29.11.2011

Der Vorstand